



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle (Saale)

Gemeinde Hohe Börde

Bördestraße 8

39167 Hohe Börde OT Irxleben

Dr. Susanne Friederich
Abteilungsleiterin Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Telefon 0345 · 52 47 – 381
Telefax 0345 · 52 47 – 460
sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Heyrothsberge
Telefon 039292 · 69 98 – 35
Telefax 039292 · 69 98 – 50

www.lda-lsa.de

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13-7 „Industrie- und Logistikpark nordöstlich der Gewerbestraße“ in den Ortschaften Hohenwarsleben und Irxleben

Ihr Schreiben vom 17.02.2024

14. März 2024

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu **archäologischen Belangen**:

Unser Zeichen

24-03296/Fi/Kh

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen – Jungsteinzeit, Mittelalter; Gräber – Jungsteinzeit, Mittelalter; Einzelfunde – Jungsteinzeit, Mittelalter*); ihre annähernde Ausdehnung geht aus den beigegeführten Anlagen hervor.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Aufgrund hervorragender Böden, in Verbindung mit günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert. Die für den prähistorischen Menschen wesentliche Wasserversorgung wurde durch die kleine Sülze, den Rauklergraben, den Bramberggraben und den Grundgraben gewährleistet.

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologie Sachsen-Anhalt –
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Die Einwanderung jungsteinzeitlicher Bauernbevölkerungen hatte in der Mitte des 6. Jahrtausends v. Chr. vor allem aus dem Donaugebiet und Böhmen stattgefunden. Ganz gezielt sind nur die als geeignet erschienenen Gegenden aufgesiedelt worden. Gerade die aufgrund der Schwarzerdeböden äußerst

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

fruchtbare Magdeburger Börde und ihre Randflächen sind ab diesem Zeitpunkt intensiv landwirtschaftlich genutzt worden. Die Techniken des Ackerbaus waren jedoch noch nicht so weit angepasst worden, dass Gebiete mit leichteren Böden, wie etwa auf eiszeitlichen Sanden und Kiesen, besiedelt werden konnten. So blieb das nördlich angrenzende Gebiet, wie weite Teile Nordeuropas und Skandinavien insgesamt, während des sechsten und fünften Jahrtausends v. Chr. noch in den Traditionen der mittleren Steinzeit verhaftet. Nebeneinander lebten die Bauern des Altsiedellandes und die Jäger und Sammler des nördlichen Tieflandes mit ihren völlig unterschiedlichen Überlebensstrategien. Diese teilweise als Symbiose zu bezeichnende Verflechtung ist europaweit einmalig. Insbesondere im Magdeburger Becken, das die Randzone bildet, lässt sich eine prähistorische Kolonialisierung und dadurch evozierte Retardierung nachzeichnen. Die Erfassung gesellschaftlicher Werte ist von höchstem öffentlichem Interesse.

Älteste Spuren und Hinterlassenschaften menschlicher Tätigkeiten im näheren Umfeld sind vom Bau der damaligen Reichsautobahn bekannt, wobei eine Doppelbestattung eines Kindes und wahrscheinlich einer Frau zutage kam. Dabei handelt es sich sehr wahrscheinlich um ein Grab der Glockenbecherkultur (ca. 2400–2200 v. Chr.). Die vorgefundene Art und Weise der Bestattung gilt für diesen Zeitabschnitt als sehr charakteristisch, nahezu dogmatisch. Nun ist von anderen Fundorten z. B. bei Karsdorf, Burgenlandkreis, bekannt, dass Bestattungen der Glockenbecher meistens in Gruppen oder Clustern auftreten. Die zugehörigen Siedlungen dürften sich in unmittelbarer Nähe befunden haben. In diesem Sinne ist damit zu rechnen, dass nördlich und südlich der heutigen BAB 2 weitere Bestattungen anzutreffen sind, zumal bei Hohenwarsleben eine Armschutzplatte aus geschliffenem Stein auf einem Acker nebst einer Sammlung an über zwölf Steinbeilen bei Hermsdorf gefunden wurde. Leider lässt sich der genaue Fundort dieser Artefakte nicht mehr lokalisieren. Sie bilden aber begründete Anhaltspunkte für einen dichten Besiedelungsgrad. Ein weiteres Steinbeil wurde nahe der Irxlebener Straße (Hermsdorf) vom Acker aufgesammelt. Das Extrembeispiel bildet der Fundort Oechlitz (BLK), wo auf einer Gesamtlänge von 470 Metern perlenschnurartig von Nordwest nach Südost 65 Grablegen untersucht und ausgegraben wurden.

Das unmittelbar nördlich gelegene Irxleben wurde erstmals urkundlich im Jahr 1015 erwähnt. Ein Adelige namens Liuthard soll die Ortschaft mit Asterlindi und Hardego samt Hörigen gegen eine Unze Gold, fünf Kilo Pfennige (Kupfer) und einen Mantel im Wert von zwei Kilo Kupfer getauscht haben. Die Geschichte der Ortschaft Hohenwarsleben lässt sich bis ins Jahr 1144 zurückverfolgen. Aufgrund der über eintausend jährigen Geschichte lückenloser menschlicher Präsenz ist bei Erdarbeiten nahezu immer mit Hinterlassenschaften aus jener Zeit zu rechnen.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten (Topographie, Bodenqualität, Gewässernetz, klimatischen Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsraster (= 1. Dokumentationsabschnitt) mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren (1. Dokumentationsabschnitt) vorgeschaltet werden.

Die Kosten des durch das LDA LSA durchzuführenden 1. Dokumentationsabschnittes fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26. Juli 2012 – 2 L 154/10 -, juris Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Daher hat dieser die notwendigen Kosten zu tragen.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – voraussichtlich nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer

Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG LSA das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9.

Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Friederich zur Verfügung, Tel.: 039292/6998-35 oder 0345/5247-381; Fax: 0345/5247-460 oder 039292/6998-50; E-Mail: sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde / Genehmigungsbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Susanne Friederich

Anlage(n): - Übersichtslageplan
Verteiler: - LVWA, Ref. 304 (per E-Mail)
- LDA, Ref. 43.1
- Akte